

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Christine Lenzen
Frau Sonja Koch
Bundesrain 20
3003 Bern

18. Dezember 2012

Stellungnahme zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates des Geschäfts: 09.430. Parlamentarische Initiative. Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Oktober dieses Jahres hat uns der Kommissionspräsident Yves Nidegger zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses im Rahmen der parlamentarischen Initiative 9.430. Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

1. Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB, SR 311), im Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) und im Militärstrafprozess (MStP, SR 322.1). Zu prüfen wäre jedoch, ob nicht Informationsrechte des Opfers zusätzlich Eingang ins OHG bzw. in die StPO finden müssten, worauf in der weiteren Stellungnahme näher eingegangen wird.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuches

2.1. Artikel 92a Absatz 1 lit. a und lit. b

Dass das Informationsrecht allen Opfern im Sinne des OHG zustehen soll, unabhängig von der Beteiligung am Strafverfahren, bzw. auch ohne sich als Privatkläger konstituieren zu müssen, wird begrüsst. Dieser Umstand lässt deshalb die Frage zu, ob ein Hinweis dieses Informationsrechts nicht doch Eingang ins Opferhilfegesetz selbst finden müsste, handelt es sich doch gerade nicht um ein Recht im Strafverfahren.

Selbst wenn die Information über die Opferhilfe und Meldung in Art. 8 Abs. 1 OHG den direkten Verweis auf die einschlägige Verfahrensordnung gibt, so wird darin auf die Bestimmungen Bezug genommen, welche sich in der StPO finden lassen und nicht im StGB. Konsequenterweise wäre deshalb Art. 305 StPO, welcher die Information über die Opferhilfe und Meldung beinhaltet, entsprechend zu ergänzen, auch wenn gemäss Absatz 5 des Vorentwurfes es Sache der Vollzugsbehörde ist, das Opfer über seine Informationsrechte zu informieren.

Die Formvorschrift des schriftlichen Gesuches an die Vollzugsbehörde, welches an keine Frist gebunden ist und spätestens bis zur Entlassung der verurteilten Person möglich sein soll, betrachten wir als sinnvoll. Wir möchten aber die Frage aufwerfen, ob nicht eine Formulierung

im Gesetzestext möglich wäre, welche es in bestimmten Fällen ermöglichen würde, Informationen auch nach einer Entlassung zu geben. Zu denken wäre hier an Konstellationen, in welchen sich das Opfer erst spät bei der Vollzugsbehörde meldet – beispielsweise nach einer intensiven Therapie - die Frist jedoch bereits kurz vorher verstrichen ist.

2.2. Artikel 92a Abs. 2

Das Informationsrecht der Angehörigen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG ist grundsätzlich zu begrüssen.

2.3. Artikel 92a Abs. 3 und Abs. 4

Die Beteiligung der verurteilten Person am Verfahren und die damit verbundene Interessenabwägung werden begrüsst. Die Informationsrechte des Opfers sollen keine Hand dazu bieten, eine Person nach erfolgtem Vollzug an den Pranger zu stellen. Regelmässig wird dies nicht die Intention eines Opfers sein; dennoch zeigen Erfahrungen aus dem Ausland (bspw. Fall Dutroux aus Belgien), dass auch diese Möglichkeit besteht. Insbesondere bei Sexualdelikten, welche Kinder betreffen, könnten Absichten hinter dem Informationswunsch stehen, welche nicht dem eigenen Schutzgedanken des Opfers entspringen.

2.4. Artikel 92a Abs. 5

Das Opferhilferecht zeichnet sich dadurch aus, dass je nach Verfahrensstand Kriterien für die Anspruchsberechtigungen der Rechte des Opfers differenziert betrachtet werden. Den besonderen Umständen des Opfers ist deshalb auch bei seiner Aufklärung regelmässig Rechnung zu tragen, so dass u.E. auch die Strafverfolgungsbehörde das Opfer über dessen Informationsrecht im Sinne einer Vorinformation aufzuklären hat. Unter Umständen kann die so verstandene Vorinformation der Informationsrechte gerade zur Entscheidungsgrundlage für das Opfer werden, ob es aktiv an einer Strafverfolgung teilnehmen will oder nicht, so dass eine entsprechende Anpassung des Gesetzeswortlautes nötig wäre. Dabei möchten wir festhalten, dass die Zuständigkeit der eigentlichen Aufklärung über die Informationsrechte selbstverständlich bei der Vollzugsbehörde verbleiben soll.

3. Stellungnahme zum Jugendstrafgesetz und Militärstrafprozess

Die vorgestellten neuen Artikel sind zu begrüssen.

4. Fazit

Die Einführung des Informationsrechts des Opfers schliesst eine Lücke im Opferschutz, welche zu begrüssen ist.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber